

**Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
über das Verfahren bei Beschwerden über die Verletzung von Programmgrundsätzen
(Beschwerdesatzung)**

vom 20. September 2007 (Amtsblatt 2007 S. 1976),

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren bei Beschwerden
über die Verletzung von Programmgrundsätzen vom 19. September 2024 gemäß § 49 Abs. 4, § 46 Satz
1 Nr. 11 Saarländisches Mediengesetz (SMG)

veröffentlicht am 8. Oktober 2024 gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG im Internetauftritt der LMS

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung der Programmgrundsätze (§§ 6, 15, 16 SMG, §§ 3, 6, 59 Abs. 1, § 51 Medienstaatsvertrag (MStV)), einschließlich der programm- und werbebezogenen Vorschriften des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV), der Vorschriften über die Werbung (§ 1 Abs. 2 SMG i.V.m. §§ 8, 9, 70, 71 MStV) oder der Vorschriften über das Sponsoring ((§ 1 Abs. 2 SMG i.V.m. § 10 MStV) geltend gemacht wird, an die Veranstalterin oder den Veranstalter zu wenden (§ 8 Abs. 2 Satz 5, § 49 Abs. 1 SMG).
- (2) Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer aufgrund einer Zulassung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) im Sinne des § 21 Abs. 1 SMG Rundfunk veranstaltet und verbreitet. Als zugelassene Veranstalterin oder Veranstalter gilt gemäß § 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 54 Abs. 3 MStV auch, wer vor Inkrafttreten des Medienstaatsvertrages ein ausschließlich im Internet verbreitetes Hörfunkprogramm der LMS angezeigt hat.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für zulassungsfreien Rundfunk nach § 21 Abs. 1 SMG i.V.m. § 54 Abs. 1 MStV entsprechend.

**§ 2
Verfahren bei Beschwerden**

- (1) Beschwerden sind schriftlich zu begründen; der geltend gemachte Verstoß ist unter Angabe von Sendedatum und -uhrzeit hinreichend zu bezeichnen.
- (2) Die Beschwerden sind an die Veranstalterin oder den Veranstalter zu richten. Die LMS teilt auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters und der für den Inhalt des Programms verantwortlichen Person mit.

§ 3

Entscheidung der Veranstalterin oder des Veranstalters

- (1) Über Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen geltend gemacht werden, entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die Entscheidung hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde mit schriftlicher oder elektronischer Begründung zu erfolgen.
- (2) Wird in einer Beschwerde neben der Verletzung von Programmgrundsätzen die Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes geltend gemacht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter vor ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der LMS einzuholen.
- (3) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter in ihrer oder seiner Beschwerdeentscheidung die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über die Möglichkeit zu unterrichten, dass sie oder er die LMS innerhalb eines Monats anrufen kann. Gleichzeitig hat sie oder er der LMS eine Abschrift seiner Entscheidung zu übermitteln.

§ 4

Entscheidung der LMS

- (1) Hilft die Veranstalterin oder der Veranstalter der Beschwerde nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist ab oder hat die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer Einwände gegen die Antwort, so kann sie oder er innerhalb der Frist eines weiteren Monats die LMS anrufen.
- (2) Die LMS gibt der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Gelegenheit, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu äußern.
- (3) Betrifft die Beschwerde die Verletzung von Programmgrundsätzen einer Veranstalterin oder eines Veranstalters eines lokalen, regionalen oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogramms, entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 SMG der Medienrat der LMS nach Erhalt der Stellungnahme nach Abs. 2 über die Begründetheit der Beschwerde.
- (4) Betrifft die Beschwerde die Verletzung von Programmgrundsätzen durch eine oder einen von der LMS zugelassene Veranstalterin oder zugelassenen Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms, für deren Aufsicht eine Zuständigkeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) besteht und liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, so legt die LMS die Beschwerde der ZAK vor. Die Entscheidung der ZAK ist für die LMS bindend.
- (5) Betrifft die Beschwerde die Verletzung von Vorschriften des JMStV und liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, so legt die LMS die Beschwerde der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vor. Die Entscheidung der KJM ist für die LMS bindend.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 5 sind der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und der Veranstalterin oder dem Veranstalter mit schriftlicher Begründung durch die LMS mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in elektronischer Form im Internetauftritt der LMS nach § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG in Kraft.